bei der bald darauf erfolgten Einweisung Brandenburgs in das Fürstenthum Halberstadt auch der braunschweigschen Forderung Genüge gethan wurde und somit das ganze Capitel der bösen Streitigkeiten zu Schauen endlich geschlossen werden konnte.

Ueberblicken wir die Streitigkeiten selber noch einmal, so bieten sie uns ein lebendiges Bild von den unsichern und verfahrnen Zuständen, wie sie noch geraume Zeit nach dem Friedensschluß des dreißigjährigen Kriegs überall in deutschen Landen herrschten.

§ 17.

Verwicklungen mit Brandenburg wegen der Hoheitsrechte und neue Feindschaft mit Osterwieck.

Aus dem Briefwechsel zwischen dem Churfürsten Friedrich Wilhelm und dem Herzog Christian Ludwig, der oben mitgetheilt worden ist, geht schon hervor, wie viel Brandenburg daran gelegen war, in dem seinem Gebiet als braunschweigsche Enclave entnommenen Schauen wenigstens die Hoheitsrechte zu behalten, da es ihm nicht gelungen war, Schauen selber für sich zu erlangen. Wie wir aber auch bereits weiter gesehn haben, kamen die schriftlichen Verhandlungen über diesen Punkt zu keinem Austrag, obschon der Herzog sich wenigstens brieflich dahin erklärt hatte, betreffs der Hoheitsrechte mit Brandenburg zu verhandeln. Da versuchte es nun Brandenburg bei erster sich bietender Gelegenheit auf einem andern Weg zu seinem Ziel zu kommen, indem es mit einem Mal die Hoheitsrechte von Braunschweig in Schauen auf's Heftigste bestritt.

Der äußere Anlaß hierzu war zunächst ein sehr unerheblicher. Am 19. Juni 1651 wurde der Pferdejunge des Halberstädter Oberförsters in Schauen von einem Pferd erschlagen. Als das Unglück geschehen war, ließ der Amtmann Hasenwinkel die Leiche aufheben, nach Schauen bringen, in die Kirche setzen und am 21. Juni auf dem Kirchhof begraben. Da erschienen Namens des Magistrats zu Osterwieck 3 Bürger mit einem Schreiben an den Amtmann Hasenwinkel, worin dagegen protestirt wurde, daß

der Verunglückte durch Braunschweiger Beamte zu Schauen in Churbrandenburger Hoheit aufgenommen sei. Zugleich wurde das Verlangen gestellt, den bereits bestatteten Körper an die Osterwiecker auszuliefern. Als sich Hasenwinkel weigerte, diesem Verlangen nachzukommen, erschienen am 23. Juni zufolge des Berichts von Osterwieck an die Brandenburger Regierung in Halberstadt 2 Rathsherren nebst einem Unterofficier, 18 Soldaten und bei 150 Bürger mit großem Ungestüm theils auf dem Hof, theils auf dem Kirchhof, gruben die Leiche wieder aus und luden „den todten Körper" trotz des Widerspruchs Hasenwinkels auf und führten ihn nach Osterwieck mit der Erklärung, daß Braunschweig-Celle nur das Eigenthumsrecht an dem Hof und Dorf Schauen habe, dagegen Brandenburg die hohen und niederen Gerichte in und um Schauen zuständen.

In einem Bericht Hasenwinkels über diese Vorgänge an den Herzog zu Celle führt derselbe an der Hand der Geschichte aus, wie von jeher das Stift Halberstadt niemals Hoheitsrechte in Schauen ausgeübt habe, wie auch sein Schwiegervater Johann Bothe, der den Hof zur Zeit, wo das Domcapitel den Besitz hatte, verwaltete, bezeugen könne, der Namens des Domcapitels, aber nicht in des Bischofs Namen seiner Zeit ein öffentliches Halsgericht gehalten habe, als ein Ackerknecht erstochen sei. Der Churfürst könne aber um so weniger irgend welche Hoheitsrechte beanspruchen, da im Friedensschluß zu Münster das Stift Walkenried und das Gut zu Schauen mit allem Recht und Gerechtigkeiten, die das Stift und Domcapitel einst gehabt, übergeben sei.

Christian Ludwig protestirte hierauf feierlich bei der Halberstädter Regierung gegen die Eingriffe in seine Rechte, aber zunächst ohne jeden Erfolg, indem die Regierung auf diese Beschwerde noch nicht einmal antwortete.

Im Gegentheil suchten nun die Osterwiecker die günstige Gelegenheit der neuen Ordnung zu benutzen, für sich auf die Dauer möglichst viel Nutzen herauszuschlagen, indem sie danach trachteten, ihren Besitz auf Kosten Schauens zu vergrößern und zwar dadurch, daß sie jetzt die nicht unbedeutende Anzahl von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schauen'schen Meyeräckern als ihr dauerndes Eigenthum in Anspruch nahmen, als ihnen dieselben von der neuen Herrschaft gekündigt wurden.

Fast täglich, klagt Hasenwinkel unterm 17. August 1651 der Regierung zu Celle, erlaubten sich die Osterwiecker allerhand Eingriffe Schauen gegenüber. Sie seien ebensowenig wie die Wasserleber Willens, die Schauen'schen Aecker und Wiesen dem gnädigen Befehl nach abzutreten, sondern gäben vor, auf Befehl ihrer Obrigkeit dies zu thun; weil sie die Aecker und Wiesen so lange Jahre um Zins gehabt, wollten sie dieselben auch ferner behalten.

Es dauerte nicht lange, da war der Feldkrieg zwischen Schauen und Osterwieck wieder im besten Gange, wie zur Zeit des Streits um die Gerstenberger Güter, von dem oben des Nähern die Rede war.

Am 24. August 1653 berichtet Hasenwinkel: Schauen besitze 1½ Hufen Land, die es meyerweise ausgethan, belegen in unzweifelhafter Schauen'scher Hoheit. Darunter sei eine Anwende von einem Morgen. 1649 habe sich der Bürgermeister und Rath von Osterwieck in der Meinung, daß im Trüben gut Fischen sei, während der Streitigkeiten zwischen Braunschweig und dem Domcapitel zu Halberstadt die Anwende für die Stadt angeeignet und sie an einen gewissen Fricke verpachtet. 1651 habe darauf Hasenwinkel die streitige Anwende mit Gerste bestellt und als sie reif gewesen, dieselbe abmähen lassen. Als sie aber einen Tag gelegen, sei der Stadtvogt und Rath von Osterwieck mit 2 Wagen und einer großen Anzahl bewehrter Bürger angelangt und habe die Gerste weggefahren. Als Repressalie nahm Hasenwinkel hierauf „dem vermeintlichen Colonus" 2½ Schock Gerste auf dem Lande desselben in Schauen weg. 1652 habe er die Anwende mit Hafer besät und als er reif geworden, „ist die Osterwieckſche calamitas fundi gleich einem ungestümen Hagelwetter wieder darein gefallen und hat die Schauensche fructus geholt". Dagegen nahm Hasenwinkel gleich darauf 2 Schock Hafer von einem Osterwiecker im Schauen'schen Felde weg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

14 Tage später sollte an Ort und Stelle die Sache entschieden werden. Der Rath von Osterwieck erschien an dem bestimmten Tage mit 50 bewaffneten Bürgern in Begleitung von 2 Zeugen, welche bezeugen sollten, daß die Anwende zu Osterwieck gehöre. Der eine habe aber auf Hasenwinkels Vernehmen alsbald erklärt, er wisse nicht, ob die Anwende Osterwieck gehöre, der andre habe auf Hasenwinkels Vernehmen „ganz zitterlich" deponirt, daß sein seliger Vater vor langen Jahren die Anwende ausgerodet. Als kleiner Knabe habe er ihm Essen zugetragen und als er den Vater eines Tags gefragt, ob er die Anwende für das Amt Schauen oder für Osterwieck ausrode, habe er gesagt: Das wisse er nicht. Darauf nahm Hasenwinkel die Anwende für das Amt Schauen in Besitz und verbat sich feierlichst alle Eingriffe. Trotzdem holten 1653 die Osterwiecker den auf diesem Ackerstück bestellten Hafer wieder, worauf die übliche Gegenpfändung erfolgte. Da erschienen endlich am 22. August 1653, Morgens 8 Uhr, abermals der Osterwiecker Stadtvogt nebst 2 Rathspersonen und 90—100 bewaffneten Bürgern auf Schauen'schem Gebiet (einer Amtsbreite von 100 Morgen) und schleppten so viel Gerste fort, wie sie auf 4 große Erntewagen laden konnten, nemlich 8 Schock, und zwar mit so großen Garben, daß daraus wohl 3 Wispel, der damals 16 Thaler galt, gedroschen werden konnten. Alles Protestiren half nichts.

Immermehr stellte sich jedoch nun bei diesen Streitigkeiten heraus, daß die Zähigkeit, mit der Osterwieck seine Sache zu führen suchte, einen viel bedeutsamern Hintergrund besaß, als daß es der Stadt nur um den Besitz des Stückchen Landes zu thun gewesen wäre. Es war die brandenburgsche Regierung zu Halberstadt, welche die ganze Sache zu der ihrigen gemacht hatte, um die erste sich bietende Gelegenheit zu benutzen, den Braunschweigern jedes Hoheitsrecht und die Gerichtsbarkeit auf Schauen'schem Gebiet streitig zu machen.

Schon Hasenwinkel hatte in einem Bericht an die Regierung nach Celle die Vermuthung ausgesprochen, daß es bei diesem Feldkrieg den Gegnern weniger um die fragliche Anwende als um die Hoheit und

Gerichtsbarkeit zu thun sei. Diese Vermuthung sollte bald ihre volle Bestätigung finden in der Antwort, die unterm 17. November 1653 seitens der Halberstädter Regierung an den Herzog zu Celle auf dessen Beschwerde erging.

Zunächst wird hierin das Osterwiecker Verfahren nicht nur völlig gebilligt, sondern auch verlangt, dem Verwalter zu Schauen jeden Eingriff zu untersagen und ihm vor allem auch das Bierbrauen in Schauen zu verbieten, da dies eine Osterwiecker Gerechtsame sei. Dann aber folgen am Schluß die bemerkenswerthen Worte:

„Als aber in Ew. Fürstlichen Gnaden schreiben wir wahrgenommen, was gestalt Sie den Hoff Schawen beides, ein absonderliches territorium zueignen, dann auch denselben ein Ambt tituliren wollen, So werden Ew. Fürstl. Gnaden Uns nicht verdenken noch ungnädig empfinden, das Wier als verpflichtete treue Diener Unsres gnädigsten Churfürsten und Herrn dieserwegen tacendo nichts nachtheiliges einräumen, sondern solchem Allen, welches Churfürstl. Durchlaucht in einige Wege zu Nachtheil gereichen Könne, hiermit protestando zum feyerlichsten widersprechen Und S. Churfürstl. Durchlaucht alle an besagtem Hoffe Schawen Zustehende jura teritorii, collectandi vnd waß dem anhengig per expressum salva et integra hiermit reservire n."

Jetzt wandte sich Christian Ludwig in dieser Angelegenheit unterm 2. Mai 1654 an den Churfürsten und bat um einen gütlichen Vergleich, womit jener sich auch in einem Schreiben d. d. Cölln am 23. Mai 1654 einverstanden erklärte.

Nunmehr wurde von beiden Theilen der 25. Juli als Verhandlungstag angesetzt. Ehe dieser Tag erschien, erließ Christian Ludwig für seine Commissare eine eingehende Instruction (d. d. 12. Juni 1654), in der u. A. bezüglich der Hoheitsrechte in Schauen Folgendes gesagt wird:

„Wenn die Halberstädter Abgeordneten sich werden vernehmen lassen, es were Schawen nur ein Hoff oder Vorwerk vnd kein Ambt, viel weniger hette es ein absonderliches territorium vnd wehre daßelbe vnß vnd unserm fürstl. Hause nur

schlechterdings Zum eigenthumb eingeräumet, die jura superioritatis et territorialia sambt den hohen vnd niederen gerichten S. des Herrn Churfürsten L. alß Fürsten zu Halberstadt verblieben, so haben unsre Abgesandte nicht allein auß dem Instrumento pacis zu repliciren, wie darin dieserwegen art. 13 § septimo enthalten, Sondern auch danebenst anzuführen, daß dadurch sowohl alß dem absonderlich darüber ertheilten Kayserl. Lehnbrief das Ambt Schawen Vnß alß ein ohnmittelbares Reichslehn, besage Extracts, mit aller Hoh- vnd gerichtsbarkeit conferirt were, welche qualität des ohnmittelbaren Reichslehns innebenst einer subjection vnd Landsaßerei in una eademque re tanquam incompatibilia zugleich nicht stehn noch haften könnte." Daneben wird aber auch nachdrücklich betont, daß Schauen niemals im Unterthanenverhältniß zum Bischof von Halberstadt gestanden habe. Stets habe Schauen seine besondere Grenze und seinen Bezirk gehabt, wie die noch überall vorhandenen Mahlsteine mit dem auf der Grenze belegnen Wartthurm (Hornwarthe) bezeugten.

Inzwischen gingen jedoch die gegenseitigen Befehdungen zwischen Osterwieck ihren ruhigen Gang weiter. Mitte Juni erschienen eines schönen Tages die Osterwiecker wieder in Schauen mit bewaffneter Hand und köpften am güldnen Bache am Hüllingeroder Brunnen 23 Stück Weiden, hieben die Stämme ab und brachten sie zur Stadt, obwohl dieselben nachweislich von Schauenschen Einwohnern gepflanzt und seit Menschengedenken gehauen worden waren. Natürlich folgte sofort wieder die Rache seitens Schauens, das ebenfalls 23 Stück Weiden, welche den Osterwieckern gehörten, wegnehmen ließ.

Endlich kam der längst ersehnte Tag, wo die gegenseitigen Friedensverhandlungen beginnen sollten. Aber schon der Anfang ließ sich nicht gut an, indem man sich erst mit Mühe über den Ort der Zusammenkunft zu einigen vermochte. Die Halberstädter Commissare schlugen vor, am 26. Juli, früh 8 Uhr, bei der streitigen Anwende zusammenzukommen, während die Schauener nicht an dem streitigen Ort verhandeln wollten und deshalb die Klosterbreite vor dem Holz auf der Heide vorschlugen. Nach längerm Bedenken

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einigte man sich endlich, nahe dem Stötterlingerburger Holz die Besprechung zu halten.

Auf halbem Wege kamen sich die beiden Parteien einander entgegen. Nach geschehenem Gruß, heißt es in dem Schauen'schen Bericht an die Braunschweiger Regierung, hätten sie bald bemerkt, daß es den Halberstädtern kein rechter Ernst sei, die Grenze zu besichtigen, sondern diese blieben vielmehr bei der quaestio praejudicialis, ob dem Hof Schauen, wie sie ihn nannten, ein jus territoriale zustehe oder nicht. Das letztere behaupteten sie und beriefen sich auf die Osnabrücker Friedensfestsetzungen, welche Schauen nur ein praedium nannten, dem seiner Qualität nach Hoheitsrechte nicht zustehn könnten. Auf diesem Standpunkt blieben denn auch die brandenburgschen Commissare weiter stehn, als man Nachmittags die Verhandlungen in Osterwieck fortsetzte, während die Vertreter Schauens auf den innern Widerspruch hinwiesen, der darin liege, wenn Schauen zwar in jenem Friedensschluß für ein Reichslehn erklärt werde, dennoch aber in einem Unterthanenverhältniß zum Fürstenthum Halberstadt stehen solle. Das sei eine reine Unmöglichkeit. — Vergeblich! — Ja die brandenburgschen Räthe verlangten sogar die Einsicht in die Copie des Kaiserlichen Lehnbriefs und führten weiter aus, daß dem Churfürsten das Stift Halberstadt mit allen Territorial- und Hoheitsrechten durch den Osnabrücker Frieden eingeräumt sei; wer sich in dessen Lande Botmäßigkeiten anmaßen wolle, der solle es probiren. Ohne Specialconcession könne Niemandem das Hoheitsrecht zustehn und da in art. 13 § 7 des Friedensschlusses der Rechte nur im allgemeinen gedacht sei, könne auch das Hoheitsrecht keineswegs darin eingeschlossen sein. Allerdings sei das Stift Walkenried ein Reichslehn, aber diesen Charakter trügen in keinem Fall die dazu gehörigen Pertinenzstücke und Güter, wie denn auch in den Friedensbestimmungen Schauen deshalb immer nur praedium genannt werde. Außerdem habe das Stift Halberstadt schon vor dem Frieden die Hoheitsrechte in Schauen wirklich ausgeübt; eine Behauptung, der mit Recht seitens der Vertreter Schauens energisch widersprochen wurde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

So endete denn die ganze Verhandlung damit, daß man ohne Resultat auseinander ging, nicht ohne sich gegenseitig noch einige Unhöflichkeiten gesagt zu haben. In einem Postscriptum zu dem Protocoll der Verhandlungen heißt es: „Wie der von Canstein wollte Abschied nehmen, repetirte er, daß wir hätten wissen wollen, ob sie vom Churfürsten als Fürsten zu Halberstadt oder von der fürstlich Halberstädter Regierung Abgefertigte seien; sie hätten auch fragen können, ob wir vom Fürsten Herzog von Braunschweig-Lüneburg oder von dem Administrator zu Walkenried abgeschickt seien. Nos: hätten unsre creditio gesehn, wüßten itzo von keinem Administrator zu Walkenried, sondern wäre solch Stift vom Reich dem Fürsten zum perpetuirlichen Reichslehn conferirt. Vorhin sagte derselbe auch vom großen Churfürstenhause und daß S. Churfürstl. Gnaden ein großer Churfürst des Reichs wäre. Nos: Daß fürstlich Braunschweig-Lüneburgsche Haus wäre Gottlob auch ein großes vornehmes Fürstenhaus und im Reich bekannt!“ —

Noch an demselben Tage, wo die geplante gütliche Einigung so gänzlich gescheitert war, setzte sich der Amtmann Hasenwinkel hin, um noch einmal in einem Schreiben an seine Regierung sein Herz über den Rath und die Gemeinde zu Osterwieck auszuschütten. Nie habe, sagt er, der Bischof die geringsten Hoheitsrechte in Schauen ausgeübt, wohl aber hätten die Besitzer jederzeit die Hoheit und Gerichtsbarkeit gehabt. Sowohl die Grafen Stolberg als das Domcapitel habe den Pfarrer und Schuldiener in Schauen eingesetzt und die Huldigung der Unterthanen entgegengenommen, wie der Schwiegervater Hasenwinkels, Johann Bothe, der 20 Jahre lang den Hof Schauen verwaltet habe, bezeugen könne. Gebe der Herzog in der vorliegenden Sache nach, so könne es leicht kommen, daß die fürstl. Regierung von Halberstadt zwar nicht das Gut Schauen, wohl aber das Dorf mit Steuern belegen könne und daß dadurch die armen Unterthanen nach wie vor dermaßen erschöpft würden, daß das braunschweigsche Haus von seinem Besitz Schauens nicht den mindesten Vortheil habe. Nach vieler Mühe sei man endlich seit 3 Jahren dahin gekommen, der Halberstädter Contributionen ledig zu werden und nun solle Alles

wieder in Frage gestellt werden. Das gehe nicht. Wo solle es mit dem Uebermuth der Osterwiecker hinaus. Die Meyeräcker von Schauen wollten sie nicht wieder herausgeben. Wie viel Acker habe die Stadt und wie wenig besäßen die eigenen Unterthanen in Schauen, die die ganzen Lasten tragen müßten. Der Rath verlange, die Schauener sollten nur in Osterwieck ihr Bier holen lassen und wolle dem Amt untersagen, sein Bier zum Verkauf zu brauen und es im Krug zu Schauen ausschenken zu lassen. Ja soweit ergingen sich die Osterwiecker, daß der Stadtvogt und Rath und die gemeine Bürgerschaft sich erkühnten, ihre Flurgrenze weit über die Schauen'sche Grenze und zwar bis an den güldenen Bach auszudehnen.

Die letztre Bemerkung ist für Schauen von besondrer Wichtigkeit, indem sie uns zeigt, daß also seit 1654 der erste ernstliche Versuch seitens Osterwieck gemacht wurde, die uralte Grenze Schauens um ein ganz Erhebliches zu verschieben.[1]) Während sich die uralte Grenze wie § 11 bereits angegeben, nach Norden bis an die Hornwarthe zog und von dort nach Osten auf dem Höhenrücken des Schauen'schen Berges den jetzigen Feldweg nach Berßel entlang zog und durch die Hahnefüße nach dem Ochsenbach ging, wurde durch die 1654 zuerst versuchte Grenzverschiebung die Ausdehnung der Schauenschen Flur nach Norden auf ein Minimum beschnitten, dessen Unnatürlichkeit jedem Beobachter der hiesigen Terrainverhältnisse sofort in die Augen springt. Leider aber hat in der That bis auf den heutigen Tag Schauen sich diese außerordentliche Schmälerung seines Besitzstandes gefallen lassen müssen. Die unklaren Rechtsverhältnisse sind offenbar Schuld daran gewesen, daß es zu diesem herben Verlust gekommen ist, wie wir weiter unten noch näher sehn werden.

[1]) Allerdings hatte Osterwieck bereits 1611 bei Bezug der Grenze seitens des damaligen Verwalters von Schauen, Namens Falkenberg, den Versuch gemacht, einen großen Bezirk aus der Schauen'schen Flur in ihre Flur zu ziehn, nämlich „vom Kreuzwege nach der Hornwarte zur Heide hinauf und dann weiter herunter von der Heide an durch den Hullingeröder Grund bis auf die Quellbäche." Aber von Erfolg war dieser Versuch damals noch durchaus nicht gewesen. Proceßacten Halberstadt contra Stolberg.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Noch einmal versuchte es der Herzog von Braunschweig-Celle im Verein mit seinem Bruder Georg Wilhelm zu Hannover auf gütlichem Wege den Streit über die Hoheitsrechte in Schauen zu beseitigen, indem sich beide in einem Schreiben vom 31. Juli 1654 nochmals an den Churfürsten von Brandenburg wendeten und um gütliche Einigung baten. Aber allem Anschein nach scheint die Sache auch jetzt nicht weiter gekommen zu sein, da 1660 neue Gewaltthätigkeiten seitens Osterwiecks erfolgten, als es sich um Ueberlassung von 7½ Morgen Land in der Muhlstette und Steinbreite an einem gewissen Heinrich Pröle handelte.

§ 18.

Der Amtmann Hasenwinkel und die Gemeinde Schauen.

Wie wir gesehen haben, war es Johann Hasenwinkel aus Veckenstedt, der mit der Besitzergreifung Schauens durch Braunschweig als Verwalter des Hofs eingesetzt war. Er war offenbar kein unvermögender Mann, da er im Stande war, gleich nach dem dreißigjährigen Krieg für seine Rechnung den Hof zu übernehmen. Es galt damals, den Hof so gut wie neu einzurichten in Bezug auf das völlig ruinirte Wirthschaftsinventar und zugleich das Risico fortwährender Belästigungen durch die Ansprüche des Halberstädter Domcapitels zu tragen. Aber Hasenwinkel war auch ganz der Mann danach, der das Wagestück unternehmen konnte, ohne seine Rechnung nicht zu finden. Nach den Angaben der im Landesarchiv zu Wolfenbüttel befindlichen Pachtcontracte mußte er im ersten Jahr 1649—1650 400 Thaler, das folgende Jahr 600 Thaler und das dritte Jahr 1000 Thaler Pacht geben. Die folgenden Jahre stieg die Pachtsumme um je 100 Thaler, bis sie 1656 die Summe von 1350 Thalern erreichte. Von 1658—1664 zahlte er 1500 Thaler trotz seines anfänglich starken Widerstrebens. An dieser Steigerung kann man recht deutlich sehn, wie traurig es unmittelbar nach dem Krieg aussah und wie schnell sich andrerseits durch den Frieden die Lage